

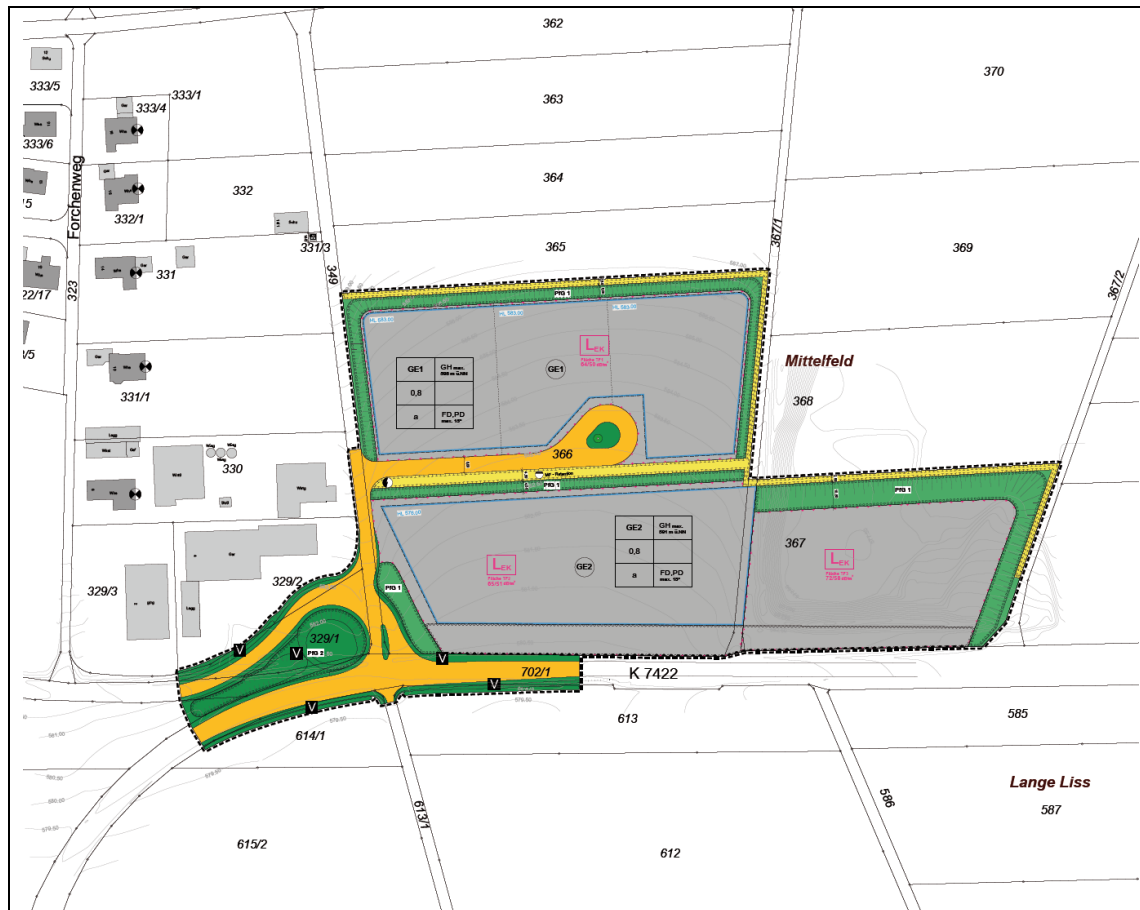
**Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans "Gewerbegebiet östlicher Ortsrand" und Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“
Gemeinde Altheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Erstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Gewerbegebiet östlicher Ortsrand" am östlichen Ortsrand der Gemeinde Altheim, nördlich der Kreisstraße 7422 zwischen Allmendingen und Ringingen gefasst. Im Geltungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Fläche sowie eine Fläche für den Rohstoffabbau.

Das Aufstellungsplanverfahren erfolgt im Vollverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 - § 10 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 17.05. bis 18.06.2021.

Die Abstimmungen über die Erschließungssituation am östlichen Ortseingang von Altheim mit dem Straßenbaulastträger hat aufgrund der bestehenden baulichen Situation zu einer Fortschreibung der bereits im Jahr 1997 vorliegenden Planung zur Verbesserung der Knotensituation geführt. Der Flächenumfang für die Ertüchtigung des Knotens wird in den Bebauungsplan einbezogen. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Vorentwurfsplan entsprechend erweitert.

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von 3,8 ha umfasst die Flurstücke Nr. 366, 367 sowie Teilflächen des Flurstück Nr. 329, 329/1, 329/2, 349, 367/1, 613, 614/1 und 702/1. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Planteil des Bebauungsplans vom 09.12.2022 wie in folgender Plankarte.



Entwurf der Planzeichnung, 09.12.2022, ohne Maßstab

Der Gemeinderat hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“ mit örtlichen Bauvorschriften, Stand vom 09.12.2022, gebilligt und die Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hiermit wird die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften “Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“ bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung und den unten aufgeführten Unterlagen liegt für die Öffentlichkeit zur Einsicht in der Zeit vom

Montag, den 02.01.2023 bis Freitag, den 03.02.2023

je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Foyer im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Eingesehen werden können die Entwurfsunterlagen bestehend aus Abgrenzungsplan, Planzeichnung, Textteil und Begründung sowie Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung, jeweils in der Fassung vom 09.12.2022 sowie als Gutachten zum Bebauungsplanentwurf

- Schallschutznachweis zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlicher Ortsrand“, Loos & Partner vom 07.11.2022
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Zeeb & Partner vom 28.05.2021 sowie als weitere umweltbezogenen Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis vom 17.06.2021 zum Boden- und Grundwasserschutz, Immissionsschutz aus Gewerbelärm
- Landesamt für Denkmalpflege vom 09.06.2021 zur Baudenkmalpflege
- Regierungspräsidium Tübingen vom 01.06.2021; Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.06.202; Regionalverband Donau-Iller vom 15.06.2021 zu Rohstoffvorkommen und entsprechende Ziele der Raumordnung.

Außerdem stellt die Gemeinde Altheim gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die ortsübliche Bekanntmachung sowie oben aufgeführte Unterlagen in das Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Altheim ein:

<https://altheim-info.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung>

Innerhalb des Auslegungszeitraums können zu dem Bebauungsplanentwurf schriftliche Stellungnahmen oder mündliche Äußerungen zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde abgegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Altheim, 22.12.2022

gez. Robert Rewitz
Bürgermeister